

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Wirtschaftswissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald e.V.“ und hat seinen Sitz in Greifswald.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert Forschung, Lehre und Studium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Er verfolgt den Zweck, die Beziehungen zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der Wirtschaft sowie den Gebietskörperschaften regional und überregional zu verbessern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung bzw. Durchführung von:
 - a) Tagungen,
 - b) Veröffentlichungen,
 - c) Praktika,
 - d) Wissenstransfer,
 - e) Drittmittelanwerbung,
 - f) Stipendienstellen,
 - g) Vortragsreihenverwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Erstattungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Juristische Personen und Personengemeinschaften haben in ihrem Aufnahmeantrag eine natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedsrechte ausüben soll.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
 - b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt und die Belange des Vereins den Ausschluss geboten erscheinen lassen. Ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn das Mitglied auf zweimalige Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer des Vereins oder der Universität zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Pflichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Für Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht erfüllt haben, ruht das Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Es sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung..

§ 8 Organe des Vereins

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende muss ein Universitätsprofessor der Wirtschaftswissenschaften der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sein.

- (2) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Vereins erfordert.
- (3) Der Verein wird von dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Der Schatzmeister erledigt die Kassenangelegenheiten und verwaltet das Vermögen des Vereins. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Kassenbericht für das Geschäftsjahr zu erstatten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die alten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Bestimmung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Diese Bestimmung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die vakante Position durch Wahl besetzt werden muss.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die des geschäftsführenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl eines Kassenprüfers,
 - f) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf,
 - g) Festsetzung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - h) Abänderung oder Neufassung der Satzung,
 - i) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und teilt diese in der Einladung unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist allen Mitgliedern schriftlich mit.

- (6) Der Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende des Vereins führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied für den Vorsitz der Versammlung bestimmen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Satzungsänderung entscheidet sie mit einer Mehrzahl von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- (8) Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgang zu bewirken. Ergibt sich bei einer Wahl nicht sofort eine Mehrheit, so sind bei einem weiteren Wahlgang die beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu stellen, für die zuvor die meisten Stimmen abgegeben wurden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sinkt die Mitgliederzahl unter 9, so ist der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit durch den Vorstand zu stellen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die es zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Dezember 1996 errichtet und zuletzt mit Beschluss vom 4. Juli 2013 geändert.